

Partnerschafts-Komitee Passy-Pfullingen e.V.

Vereinsregister beim Amtsgericht
Stuttgart Nr. 350636

Satzung

Satzung

Seite 2

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Partnerschafts-Komitee Passy-Pfullingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Pfullingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 350636 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein dient der Völkerverständigung, besonders der deutsch-französischen Freundschaft, durch Förderung der bestehenden Städtepartnerschaft zwischen Passy in Frankreich und Pfullingen in Deutschland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Kommunen, den Mitgliedern von Vereinen, den Schulen und den Kirchen.
Durch Kontakte zu den Vertretern der Kommunen und zu den Verantwortlichen in den Vereinen, Schulen und Kirchen beider Städte
3. Er ist also selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen auf Grund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung) an den geschäftsführenden Vorsitzenden werden.
Natürliche Personen müssen 18 Jahre alt sein oder die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter haben.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
2. Verlust der Mitgliedschaft, sie erlischt:
 - 2.1 Durch den Tod des Mitglieds,
 - 2.2 durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand.
Sie muss mindestens 3 Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen, die Mitgliedschaft endet mit dem jeweiligen Geschäftsjahr

Satzung

Seite 3

2.3 Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn:

- 2.3.1 Es mit der Bezahlung des jährlichen Vereinsbeitrages trotz Rechnungsstellung und nachfolgender schriftlicher Aufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Für den Vorstandsbeschluss ist einfache Mehrheit ausreichend, es müssen jedoch mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung abstimmen.
- 2.3.2 Sein Verhalten vereinsschädigend wirkt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Für den Beschluss ist eine 2/3 - Mehrheit der vollständig anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig und sollte nach Möglichkeit durch eine Abbuchungsermächtigung eingezogen werden können.

§ 4.1

Sonstige Einnahmen

Bei Vereinsveranstaltungen erzielte Überschüsse. Außerdem nimmt der Verein Sach- und Geldspenden zur Förderung des Vereinszweckes entgegen. Soweit rechtlich zulässig, werden dafür Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

§ 5

Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung
- 3. Der Beirat

§ 5.1

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - 1.2 seinem Stellvertreter
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Pressereferenten
 - 1.6 bis zu 5 Beisitzern
- 2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der geschäftsführende Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist berechtigt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Satzung

Seite 4

3. Die Vorstandsmitglieder nach Ziff. 1.1 -1.6 werden von der Mitgliederversammlung gewählt
4. Alle Vorstandsmitglieder werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.1 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Restvorstand ist dann befugt, bis zur Neubesetzung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand, bei seiner Verhinderung, der Stellvertreter oder der Schriftführer, haben den Vorstand je nach Bedarf zu Sitzungen ein zu berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, die Stimme des Vorstandsmitgliedes das die Sitzung leitet.
7. Die Vorstandsmitglieder können nur von dem Organ entlastet werden, das sie gewählt hat.

§ 5.2

Die Mitgliederversammlung

1. **Ordentliche Mitgliederversammlung**
Alljährlich findet, soweit möglich, im ersten Kalenderhalbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sämtliche Mitglieder sind dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 3 Wochen vorher schriftlich ein zu laden. Die Einladungen können auch durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Pfullingen oder über elektronischem Wege (z.B. Email) zugestellt werden, wenn diese Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben sind. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / elektronische Postadresse gerichtet war. Für die Wahrung der Frist genügt das Datum der Versendung der Einladung oder die fristgerechte Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Pfullingen. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung vorgesehen, ist der Inhalt der vorgesehenen Änderung den Mitgliedern spätestens mit der Einladung mit zu teilen.
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit beschlossen werden, wenn er dies auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.
Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird. Die Einberufung hat schriftlich oder per Email oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Pfullingen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, im übrigen gelten die Bestimmungen Ziff. 1 entsprechend.

Satzung

Seite 5

§ 5.3 Der Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus Repräsentanten,
 - 1.1 der Stadtverwaltung Pfullingen
 - 1.2 der örtlichen Vereine
 - 1.3 der Schulen
 - 1.4 der Kirchen
 - 1.5 der Parteien
2. Die Stadtverwaltung kann bis zu 5 Beiräte stellen. Davon sollte je ein Mitglied des Stadtrates und der Volkshochschule sein.
Vereine mit mehreren Abteilungen können bis 3 Beiräte stellen.
- 2.1 Voraussetzung für die Entsendung der Beiräte ist, dass die juristische Person die sie repräsentieren, Mitglied des Partnerschaftskomitees ist. Eine persönliche Mitgliedschaft des Beirates ist nicht erforderlich.
3. Die Beiräte sollen den Gedanken der deutsch-französischen Partnerschaft lebendig erhalten, einerseits durch Anregungen und Ideen in den Institutionen die sie vertreten, andererseits durch gegenseitigen Austausch von Informationen und Ideen mit dem Vorstand des Partnerschaftskomitees.
Dazu gehört auch die Abstimmung und Koordination der entsprechenden Aktivitäten auf den verschiedenen Ebenen.
4. Die Beiräte werden von den Institutionen die sie vertreten dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand beruft sie zu den gemeinsamen Sitzungen.

§ 6

Versammlungs- Abstimmungs- und Wahlordnung

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Ablauf von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen. Sowie Abstimmungen und Wahlen bei diesen Veranstaltungen.
2. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Sitzungen mit dem Beirat werden vom geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen schlägt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter und die Wahlhelfer vor. Wenn sein eigenes Amt nicht zur Wahl steht, darf sich der Versammlungsleiter auch selbst zum Wahlleiter bestimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen werden mit Stimmzetteln oder mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim, durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
4. Wenn in dieser Satzung nicht anderes festgelegt ist und soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit verlangt, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Bei der Auszählung werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung

Seite 6

5. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Bei einer Wahl mit Stimmzetteln hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Stimmenhäufungen sind nicht zulässig. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten denen er seine Stimme geben will.
6. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Liegt Stimmgleichheit vor, ist der Wahlgang zu wiederholen. Sollte dieser wieder unentschieden enden, entscheidet das Los.
7. Die gewählten Personen haben unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie das Amt annehmen.
Im Abwesenheitsfalle genügt ihre vorherige schriftliche Zustimmung.
8. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen das von einem gesetzlichen Vertreter des Vereins und dem Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung, von dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Satzungsänderungen

Zur Änderung einer Satzungsbestimmung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die das Vereinsvermögen zu liquidieren haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zweck“ fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Völkerverständigung, besonders der deutsch-französischen Freundschaft zu verwenden hat.